

**Satzung  
des Wasserzweckverbandes Freiberg  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
und den Anschluss an die öffentlichen Abwasser-  
anlagen (Abwassersatzung)**

**Vom 28. November 2016**

**Präambel:**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), den §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) i.V.m. § 4 Abs. 1 und 4 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg vom 27. November 2006 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 51, S. 1164), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30. September 2015 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 51, S. 1747), hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg in ihrer 77. Sitzung am 28. November 2016 folgende Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Wasserzweckverband Freiberg (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet Abwasser anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der Verband. Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Absatz 4) sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

...

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (2) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser einschließlich des Inhalts von abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
  - (2 a) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes gelangt oder das in abflusslosen Gruben gesammelt wird sowie der Schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. vorgereinigtes Abwasser abzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und öffentliche Kläranlagen und offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle).
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 1 Absatz 2 Satz 2) sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Probenahme und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

### § 3

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen**

- (1) Die Eigentümer von hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes erschlossenen Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Verband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Verband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungspflicht). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (1a) Sofern auf Grundstücken bis zum 13.12.2007 private Kleinkläranlagen, die dem am 13.12.2007 gültigen Stand der Technik entsprachen, errichtet worden sind und eine wasserrechtliche Erlaubnis dafür vorliegt, besteht für den Zeitraum der Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis (Befristung), längstens jedoch für 30 Jahre ab dem Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnis, keine Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlagen. Der anfallende Schlamm aus den Kleinkläranlagen ist dem Verband jedoch zu überlassen.

Für Niederschlagswasser und für durch private Kleinkläranlagen behandeltes Abwasser besteht keine Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen. Der Verband kann jedoch auf Antrag die Einleitung von Niederschlagswasser zulassen. Gleiches gilt für die Einleitung von durch private Kleinkläranlagen behandelten Abwasser, wenn dieses Abwasser zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt wird.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, an die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück, sofern kein Bestandsschutz nach vorstehendem Absatz 1a besteht, innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer vor der Bebauung des Grundstücks zu vereinbaren.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn Abwasser anfällt und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt abflussloser Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer bzw. von Fäkalien, welche auf Grundstücken anfallen, auf denen private dezentrale Abwasseranlagen betrieben werden, hat der Grundstückseigentümer dem Verband zu überlassen (Benutzungspflicht). Die Benutzungspflicht gilt auch für dinglich zur baulichen Nutzung bzw. sonst zur Nutzung des Grundstücks berechnete Personen.
- (6) In öffentliche Abwasseranlagen des Verbandes, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, darf der Kunde nach dem 31.12.2015 nur dann Abwasser einleiten, wenn dieses Abwasser zuvor ausreichend und dem in der Abwasserverordnung (AbwV) jeweils festgelegten Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.

#### **§ 4**

#### **Befreiungen von der Anschluss- und Benutzungspflicht**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2, 3 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann (z. B. unzumutbare wirtschaftliche Nachteile bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung) und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### **§ 5**

#### **Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

Abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Kleinkläranlagen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten als Schmutzwasseranlagen außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

- (1) Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für die von ihnen jeweils schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen die Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 verstößt,
  2. gegen die Benutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 5 verstößt,
  3. gegen die Stilllegungsverpflichtung nach § 5 verstößt,
  4. entgegen von § 3 Abs. 6 Abwasser nach dem 31.12.2015 bzw. nach einem durch den Verband gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 bestimmten Termin einleitet, welches nicht zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR, höchstens 1.000,00 EUR geahndet werden.

- (2) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

## **§ 8 Abwasserentsorgungsbedingungen**

Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Beseitigung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes sowie dem Tarifblatt Abwasser des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung des Verbandes in der bisher gültigen Fassung außer Kraft.

Freiberg, den 28. November 2016

Dr. Martin Antonow  
Verbandsvorsitzender